

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.landkreis-stendal.de zugänglich gemacht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Büro des Kreistages zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen, sonstige Bekanntmachungen, entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind mindestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.09.2015 zuletzt geändert am 01.03.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.07.2019



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 29.07.2019 die folgende, in der Anlage geänderte Fassung der Straßenreinigungssatzung vom 19.10.2018, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Hansestadt Stendal verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle für die in der Anlage unter 1. aufgeführten Straßen und der Gehwege der in der Anlage unter 2. aufgeführten Straßen jeweils entsprechend der festgelegten Reinigungsklasse.
- (3) Soweit die Hansestadt Stendal nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren und Parkstände,
 - b) die Straßenrinnen,
 - c) die Gehwege und Schrammborde,
 - d) Böschungen und Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - g) das Straßenbegleitgrün.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie die Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) hinsichtlich der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße angrenzenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
 - b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Glas, Laub, Schlamm, Hundekot, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Entfernung von sich selbst ausgesäten Gräsern und Unkräutern. Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten bzw. Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Die nach Abs. 2 zu beseitigenden Stoffe sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen diese Stoffe weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens einmal monatlich, zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus kann die Hansestadt Stendal bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen umfassen insbesondere Unrat, Papier, Tierexkremate sowie Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und anderen extremen Witterungsereignissen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m zu räumen.
- (4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind jeweils unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute bzw. fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfenden Mittel wie Sand, Granulat oder Splitt verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und -abgänge, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigunggebühren der Hansestadt Stendal (Straßenreinigunggebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen § 7 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 4. entgegen § 8 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000, geändert durch die Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 30.07.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal
Alphabetisches Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Legende

Reinigungsklasse		
Fahrbahnreinigung wöchentlich	F	1
Fahrbahnreinigung 14-tägig	F	2
Fahrbahnreinigung monatlich	F	3
Gehwegreinigung 3x wöchentlich	G	1
Gehwegreinigung wöchentlich	G	2
Gehwegreinigung 14-tägig	G	3
Gehwegreinigung monatlich	G	4
Kehrseite		
Kehrseite beidseitig		2
Kehrseite einseitig		1

1. Straßenreinigung

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse	Kehr- seite
Kernstadt		
Albert-Einstein-Straße	F	1 2
Albrecht-Dürer-Straße - ohne Stichstraße -	F	1 2
Altes Dorf	F	1 2
Am Wasserturm	F	1 2
Arneburger Straße bis hinter Hausnummer 82 - ohne Stichstraße -	F	1 2
Arnimer Damm im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	1 2
Arnimer Straße im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	1 2
Bahnhofstraße	F	1 2
Bergstraße	F	1 2
Birkenhagen	F	1 2
Bismarckstraße	F	1 2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	F	1 2
Bruchstraße	F	1 2
Clausewitzstraße	F	1 2
Dahlener Straße von Tornauer Straße bis Lüderitzer Straße	F	1 2
Dahrenstedter Weg ab 01.09.2019	F	2 2
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	F	1 2
Eisenbahnstraße	F	1 2
Erich-Weinert-Straße	F	1 2
Friedrich-Ebert-Straße	F	1 2

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. August 2019, Nr. 27

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse		Kehr- seite- seite
Frommhagenstraße	F	1	2
Gardelegener Straße von Lüderitzer Straße bis Dahlemer Straße	F	1	2
Gneisenaustraße	F	1	2
Grabenstraße	F	1	2
Hanseallee	F	2	2
Heerener Straße	F	1	2
Hoher Weg - ohne Stichstraße -	F	1	2
Industriestraße	F	1	2
Juri-Gagarin-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Knochenstraße	F	1	2
Körnerstraße	F	1	2
Kornmarkt	F	1	2
Lemgoer Straße	F	2	2
Lüderitzer Straße	F	1	2
Magdeburger Straße	F	1	2
Mannsstraße	F	1	2
Marienkirchstraße	F	1	2
Markt	F	1	2
Max-Planck-Straße - ohne Stichstraße -	F	1	2
Moltkestraße	F	1	2
Nachtigalplatz/Im Tangermünder Tor	F	1	2
Nicolaistraße/Goethestraße von Bahnhofstraße bis Röxer Straße	F	1	2
Nordwall	F	1	2
Osterburger Straße	F	1	2
Ostwall von Rathenower Straße bis Bruchstraße	F	1	2
Parkstraße	F	1	2
Petrikirchstraße	F	1	2
Rathenower Straße von Sperlingsberg bis Südwall	F	1	2
Rostocker Straße	F	2	2
Röxer Straße	F	1	2
Salzwedeler Straße von Uenglinger Straße bis Straße Am Wasserturm	F	1	2
Schadewachten	F	1	2
Scharnhorststraße	F	1	2
Schillerstraße	F	1	2
Stadtseeallee	F	1	2
Südwall (nur im Verlauf der ehemaligen B 189)	F	1	2
Tangermünder Straße	F	1	2
Uchtewall bis Tiergarten	F	2	2
Uenglinger Straße	F	1	2
Verbindungsstraße zwischen Westwall und Moltkestraße	F	1	2
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	F	2	2
Westwall jeweils wallseitig von Frommhagenstraße bis Am Dom	F	2	1
Westwall von Frommhagenstraße bis Knochenstraße	F	1	2
Ortschaften			
Buchholz, Hauptstraße (B189) im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	3	2
Uenglingen, Chausseestraße im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.08.2019	F	1	2

2. Gehwegreinigung

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse		Kehr- seite- seite
Kernstadt			
Altmarkforum Fußgängerzone bis Käthe-Kollwitz-Straße, einschl. Plaza	G	1	2
Arneburger Straße von Langer Weg bis Brücke „Neuer Graben“, nordwestliche Seite	G	4	1
Breite Straße Fußgängerzone	G	1	2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	G	2	2
Dahrenstedter Weg ab 01.09.2019	G	3	2
Erich-Weinert-Straße	G	3	2
Fußgängerzone Süd	G	3	2
Gardelegener Straße von Kreisverkehr bis Döbbeliner Straße, nördl. Seite	G	3	1
Gneisenaustraße	G	4	2
Hanseallee	G	3	2
Katzenstieg	G	2	2
Körnerstraße	G	4	2
Moltkestr. von Stadtseeallee bis Uchtewall Seite Winkelmann-Gymnasium	G	2	1
Osterburger Straße von Straße der Demokratie bis Mannsstraße	G	3	1

Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse		Kehr- seite- seite
Stadtseeallee	G	2	2
Uchtewall bis Tiergarten	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Carl-Hagenbeck-Straße und Stadtseeallee	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Heinrich-Heine-Straße und Wendstraße	G	3	2
Verbindungsweg zwischen Marienkirchstraße und Kornmarkt	G	2	1
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	G	3	2
Werner-Seelenbinder-Straße bis Erich-Weinert-Straße (an der Uchte)	G	4	2
Westwall von Frommhagenstr. bis Stadtseeallee Seite Winkelmann-Gymn.	G	2	1

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

06.08.2019

Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 22.08.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 1. - außerordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.06.2019
- 4 Beschlussfassung über die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 29.05.2019 und 20.06.2019
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 29.05.2019 und 20.06.2019
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 9 Sanierung Schulsportanlage GS „Am Stadtsee“ Los 1: Erd- und Tiefbauarbeiten **VII/0019**
- 10 Sanierung Schulsportanlage GS „Am Stadtsee“ Los 2: Einbau Kunststoffbelag **VII/0020**
- 11 Bauhof Hansestadt Stendal, Los Außenanlage: Straßenbau, Regenwasser- und Schmutzwasserkanal **VII/0021**
- 12 Vergabe der Planungsleistung Objektplanung für die Leistungsbereiche Gebäude und Innenräume, Freianlagen sowie Tragwerk für den Neubau der Turnhalle „Komarow“ **VII/0029**
- 13 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

30.07.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung(en)

Uchtdorf

Flur(en)

1 - 8
der Stadt Tangerhütte
Ortsname

in

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat